

Satzung Diakonieverein Bad Wörishofen e.V.

Neufassung: beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 21. November 2015

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen: „Diakonie Verein Bad Wörishofen e.V.“, er hat seinen Sitz in Bad Wörishofen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

(2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

(2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in Bad Wörishofen gegebenen Verhältnissen üben. Er will dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege, sowie der häuslichen Pflege durch Beteiligung als Gesellschafter an der Ambulanten Krankenpflege Bad Wörishofen gemeinnützige GmbH und durch Förderung der von dieser GmbH betriebenen und unterhaltenen Sozialstation. Darüber hinaus können andere diakonische Aufgaben der Evang.-Luth Kirchengemeinde Bad Wörishofen gefördert werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bad Wörishofen
2. Andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist
3. Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht der Bewerberin/dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Kirchen austreten, ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, oder, die sonst den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Ankündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde, sowie durch Bekanntgabe in der „Mindelheimer Zeitung“ unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
2. Entlastung des Ausschusses
3. Wahl des Ausschusses
4. Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen
5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss
8. Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzliche Vertreterin/ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden

2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. drei Beisitzer/innen

(2) Die Mitglieder des Ausschusses nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 – 5 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die/der 1. Vorsitzende soll über kaufmännische, juristische oder verwaltungstechnische Qualifikationen verfügen.

2. Vorsitzende/Vorsitzender ist die Inhaberin/der Inhaber der 1. oder 2. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bad Wörishofen von Amts wegen.

Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder sollen Frauen/Männer sein. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.

(3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung tätig werden darf.

§ 11 Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können jederzeit die Kasse prüfen.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet. § 13 Auflösung des Vereins (Anfallsberechtigung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Wörishofen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte eine Diakoniestiftung in Bad Wörishofen bestehen, so geht das Vereinsvermögen vorrangig auf diese über.

Bad Wörishofen, im November 2015